

Samstag den 9. September 1876.

(3096a—1)

## Rundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen und Landwehrgütern für den ganzen Umfang der Monarchie sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1. Jänner 1877 bis Ende Dezember 1877 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet. Die Routen, auf welchen im Bereiche dieser Militärintendantz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung vonseits der Unternehmer stattfinden, wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loco-, dann Kaleschfuhrern oder Weiwagen für die etwaige Militärescorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

### Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Ärarial- und Landwehrgütern innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

#### Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militärgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1877 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- von und zu der Montursverwaltungs-Anstalt in Graz;
- von und zu dem Fuhrwesensmaterial-Depot zu Marein und dem Filialdepot in Graz;
- von und zu dem Zeugartillerie-Depot in Graz, resp. zu dessen Filiale Laibach und St. Veit, von und zur Pulverfabrik in Stein;
- von der Garnisonsspitals-Apothek in Graz und Laibach in die kleineren Garnisons-Apotheken;
- von den Arme-Anstalten zu den Truppen, ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmerie; desgleichen
- zu den Bildungsanstalten.

2. Auf die Transportierung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegungsbzirkel in den andern, oder aus einem Kronland in das andere stattfinden; hiebei steht es jedoch den Verpflegungsmagazinen oder den General-Commandanten, resp. Militärintendanten frei, die Verpflegungsartikel auch durch andere Beurlaubten transportieren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulierten Contract-Fahrtpreise sind.

Naturaltransporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegungsmagazine und sind von diesen wie bisher zu befragen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contrahieren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militärverwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Arme-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güterversendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militärärar die nöthige Sicherheit zu bieten instande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Meter-Zentners = 100 Kilogramm für die ganze Wegestrecke in österr. Währung zahlbar in Noten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten, wobei bemerkt wird, daß bei Verfrachtungen bis zu 500 Kilogramm Bruchtheile unter 50 Kilogramm für  $\frac{1}{2}$  metrischen Zentner, über 50 Kilo-

gramm für 1 metrischen Zentner berechnet, dagegen bei Versendungen über 500 Kilogramm oder bei Verfrachtungen von Holz- und Steinkohlen Bruchtheile unter 50 Kilogramm nicht in Betracht gezogen und über 50 Kilogramm für  $\frac{1}{2}$  metrischen Zentner berechnet werden.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Ländercomplexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militärescorte beigegeben wird, müssen für die Escorte auch die nöthigen Weiwagen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist und Loco-fuhren angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen, und muß der Preis

- einer Loco-fuhr für Personen und Kaleschfuhrern oder bei
- für Waren- und Material-Transporte, letztere mit Ladungsgewichte eines zwei- oder vier-spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offertent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Landes- und Gewerbelammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugnis über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugnis über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Äerar beizulegen.

Diese dem Offertenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei. Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird, und zwar: für Steiermark 400 fl., Kärnten und Krain 700 fl. ö. W.

13. Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsencourse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth; die genannten Actien und Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsencourse des Erlagstages mit einem 10proz. Abschlage angenommen.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich gesichert und mit Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14. Die Badien derjenigen Offertenten, welchen eine Leistung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschalsumme zu erhöhen und bleiben in dem Fall, als diese Badien in barem Gelde oder Realhypotheken oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offertenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscapution liegen; können jedoch auch gegen andere vorschristsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung betheilten Offertenten das Badium in Actien oder Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contractabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Realhypotheken oder österreichische Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offertenten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der „N. N. Zeitung“ Nr. 18 abgedruckten Bedingun-

gen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offertenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. normierten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Äerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offertent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser für Beistellung von Loco- und Kalesch-fuhren zc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens

1. Oktober 1876,

12 Uhr mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Reichskriegsministerium oder bei der Militär-Intendantz in Graz zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Reichskriegsministerium oder bei einer Militär-Intendantz überreicht worden, bleiben unberücksichtigt. Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### Specielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Erzeugungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschähen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschähen kann, zugunsten des k. k. Militär-Äerars affecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere, entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm vonseits des Äerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe — wenn das Militär-Äeraralgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Empfang und zur Quittierung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauth- und sonstigen Auslagen aus eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren, sowie die Höhe des zum Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Äeraralgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsoberkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenansagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Vorfälle nicht vorgebeugt werden konnte; wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affecurierung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Arme-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu er-

nennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rahons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtungsrayon abzuschicken und weiter zu spedieren ist, zu leiten; daher sämtliche, für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubinationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Übergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Nachschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiliche Schlichter vorzunehmenden Augenscheines Art und Umfang des Schadens zu constatieren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung der Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt herkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Veuranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verfrachter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls laut § 21 der vorliegenden Bedingungen vonseite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Überganges ein Militär-, Platz- oder Stations-Commando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrachter zu intervenieren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgesprochen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) im Gewichte von  $\frac{1}{2}$  bis 100 Meterzentner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn so wie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu beachten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich hiebei sowol über das zugewiesene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm vonseite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expeditors die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimieren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiff kann namentlich bei längeren Fahrten im allgemeinen kein Termin festgesetzt werden, doch bleibt es der abspedierenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 25 Meterzentner 2 Tage

von 50 Meterzentnern aufwärts 8 Tage nach erhaltenem

Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff am nächstfolgenden Tag, Elementarereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Auf- ladepolge directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, — kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach Gewicht oder Ladung sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der für die Verführung cursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamtfrachtlohnverdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Frachter wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jedes einzelne Kronland oder jener Ländercomplexe, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisansforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtung von der Militärbehörde selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten zc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzertlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswagen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengepackt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladene Lasten, die festgesetzte Vergütung per Meterzentner und Kilometer geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 22,5 Kilometer per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur stattgefundenen Elementarereignisse und in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sowie Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken zc. bilden hievon eine Ausnahme.

33. Ueber derlei Ereignisse und die hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ordsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimieren.

34. Während eines solchen, durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedierenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntnis zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hindernis voraustrücklich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und dieselbe bemerkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separirt zu verladen und auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszusuchen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten

beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militärescorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr früh bis 12 Uhr und von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr früh bestellt oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt wurde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenütigungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit milderer Benützung beigegebene Fuhren, wofür jedoch contractmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitung anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedierenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiffs-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrachter festgesetzten Directiven (Punkt 26 und 27) von Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterpedierung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens drei Tage nicht weiterbefördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verpachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedierende Anstalt hievon in Kenntnis zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellen Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgesetzte Bedingung wegen Affecurierung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militärrarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo kein k. k. Hafenamts besteht, sowie über den Tonnen-Raum des Schiffes mit dem Hafenamts — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates — auszuweisen kommt.

43. Das militärrarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wol verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Escortemannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustrecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ararische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das am Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zumtheil verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione und die sonstigen Schiff-

fahrtsgefahr zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantiltagesregeln zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind. Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich von Contrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der prova di fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe der Lex Rhoda de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Verars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Verar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Verars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausfertigt.

Sollte sich aber ein Erstherr weigern, diese Contracturkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihm ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Verar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Erstherr zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigt, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegt oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Licitationewege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Erstherr zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Anzahlung als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Verar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Erstherr der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Anlagen für Stempelung des Contractes oder der Contractururkunde vertretenden Bedingungen trägt der Erstherr, wobei bemerkt wird, daß sich hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circularverordnung vom 7. Juni 1861, Abth. 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Verar für die genaue Erfüllung und Verpachtungsbedingung in solidum, das ist: Einer für alle und alle für einen, verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen vonseite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und der im Betrage bedungenen Zahlungen im Namen aller vereinigten Offertanten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft bezugnehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Geschäftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contracterfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Erstherr hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Verar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

**Formulare zum Offerte.**

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. einer für alle und alle für einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. . . . . (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Ver-

frachtung der Militärärarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1877 innerhalb des Kronlandes . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen, zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Weiwagen für die Militäre-scorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

I. Verfrachtung per Achse für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse) zu . . . . (mit Buchstaben der Preis anzusetzen) per Meterzentner = 100 Kilogramm und die ganze Wegestrecke.

II. Für die Güterzu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe per Meterzentner für die ganze Wegestrecke (mit dem Anbote wie sub I).

III. Bei Verfrachtung zu Wasser, und zwar: von . . bis . . à . . ö. W., dann von . . bis . . à ö. W. . . u. s. w., (gleichfalls nach dem Anbote wie sub I).

IV. Einen ein- und zweispännigen Weiwagen à . . ö. W. per Kilometer.

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . ö. W., eine Kaleschfuhr für den ganzen Tag à . . ö. W.

VI. eine zweispännige Loco- fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Meterzentner für den halben Tag à . . ö. W. und solche für den ganzen Tag à . . ö. W.;

VII. eine vierspännige Loco- fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . metrischen Zentnern für den halben Tag à . . ö. W., eine solche für den ganzen Tag à . . ö. W. beizustellen. Beigebogen wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) G- fertigten zur Ausübung des Speditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Verar. Das vorgeschriebene Badium per . . wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baren unter gestelltem Couvert besonders eingeschlossen. (Sign.) am . . . . . 1876.

**Aufschrift auf das Offert von außen:**  
Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Jahre 1877 innerhalb des Kronlandes N. N.

**Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium:**

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro 1877 innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . fl. in Staatspapieren oder . . Stück Banknoten ö. W. à 100 fl. (à 10 fl. u. s. w.)

Das sohin ausgefertigte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an das betreffende Generalcommando, respective Militärintendant, oder directe an das k. k. Reichskriegsministerium innerhalb des, vermöge allgemein durch die Landeszeitung bewirkter Kundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

**Verzeichnis**

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden  
**A. Frachtrouten und Weiwagen.\*)**  
Zu Land mit Ausschluß der Eisenbahn

| von                   | über         | bis und umgekehrt                 | Badium  |
|-----------------------|--------------|-----------------------------------|---------|
| (Gufzwert) Maria-Zell | —            | Kapsenberg **) (Eisenbahnstation) | 200 fl. |
| Stein in Krain        | —            | *St. Veit in Kärnten              | —       |
| Laiabach              | —            | *Rudolfswerth                     | —       |
| —                     | Rudolfswerth | *Stein                            | 500 fl. |
| —                     | —            | *Karlsbad                         | —       |
| Willach               | Tarvis       | *Malborghetto                     | —       |
| —                     | —            | *Mont Prebil                      | —       |
| Stagenfurt            | —            | Ferlach                           | —       |

\*) Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen \* vorkommt, bis dorthin beziehungsweise von dort aus sind auch die Weiwagen für die Escorte nöthig und daher zu offerieren.  
\*\*) Von Maria-Zell nach Kapsenberg ist für Verführung von Geschützröhren bis 25, 40 und 50 Meterzentner zu offerieren.

**B. Loco- und Kaleschfuhren.**

| Station  | Art der Leistung   | Badium  |
|----------|--|---------|
| Graz     | Militär-Güterverführung (mit Ausnahme der Verpflegsgegenstände und Bettensorten) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz: | 400 fl. |
| umgebung | a) in die Stadt oder Vorstädte, oder umgekehrt, per Meterzentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke:                | —       |

| Station  | Art der Leistung  | Badium  |
|----------|---|---------|
| Graz     | für schwere Gegenstände, leichte (Montur, Rüstungsgegenstände, leere Packgefäße; b) bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt per Meterzentner und ganze Strecke ohne Auf- und Abladen: für schwere Gegenstände, leichte (wie oben); c) bis auf den Artillerie-Übungsplatz in Forst nächst Graz, oder umgekehrt, per Meterzentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: bei Verführung unter 15 Meterzentner " darüber; von 15 " und " darüber; d) bis zum Kalsdorfer Pulver-Magazine, oder umgekehrt, per Meterzentner auf die ganze Strecke hin oder zurück: nebst Auf- und Abladen, ohne " den Artillerie-Übungsplatz in Forst bei Graz oder umgekehrt für Geschütze oder Fuhrwerke bis 5 Meterzentner auf die ganze Strecke; f) bis auf den Genie-Übungsplatz bei Gösing oder umgekehrt per Meterzentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: bei Verführung unter 15 Meterzentner, von 15 " u. darüber; g) bis in das Fuhrwesensmaterial-Filialdepot in Schönau oder umgekehrt per Meterzentner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: v. Graz-Naaber Bhf. für schwere Gegenstände, " Bahnhf. der Südb. " leichte " " Graz-Naaber B. " leichte " " Bahnhf. der Südb. " " "  | 400 fl. |
| umgebung | <b>Militärgüter - Verführung vom Pulvermagazine in Kalsdorf bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt auf die ganze Strecke ohne Auf- und Abladen per Meterzentner ohne Unterschied der Ladung. Ueberführung leerer oder mit nicht mehr als 5 Meterzentner beladener ärarischer Fuhrwerke:</b><br>a) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt, per Fuhrwerk;<br>b) von demselben Frachtmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeug- Artillerie- Etablissement, und umgekehrt, per Fuhrwerk;<br>c) vom Frachtmagazine der Graz-Naaber Bahn bis in das Fuhrwesensmaterial-Filialdepot in der Schönau, oder umgekehrt per Fuhrwerk.<br><b>Ueberführung voller, mit mehr als 5 Meterzentner beladener ärarischer Fuhrwerke:</b><br>a) vom Frachtmagazine der Eisenbahnen in Graz bis auf das Lazarethfeld, oder umgekehrt, per Fuhrwerk;<br>b) von demselben Frachtmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeugartillerie- Etablissement, und umgekehrt, per Fuhrwerk;<br>c) vom Frachtmagazine der Graz-Naaber Bahn bis in das Fuhrwesensmaterial-Filialdepot in der Schönau, oder umgekehrt per Fuhrwerk.<br><b>Beistellung der Kaleschfuhren:</b><br>a) einpännig für 1/2 Tag<br>b) zweispännig für 1/2 Tag<br>c) " " nach Kalsdorf und retour bis auf den Artillerie-Übungsplatz und retour.<br><b>Verführung von Schnee, Lehm, Schotter, Bauschutt aus sämtlichen Militär- Etablissements in Graz bis auf den hierfür bestimmten Ablagerungsplatz:</b><br>a) auf den halben Tag,<br>b) " " ganzen "<br><b>Verführung von Requisiten, Baumaterialie aus Graz:</b><br>a) bis auf den Art.-Übgspl. o. umgl. per Fuhr<br>b) " " Inf.-Schießpl. " " "<br>c) " " Gen.-Übgspl. " " "<br>d) " nach Liebenau<br>e) " in die verschiedenen Kasernen der Stadt, und umgekehrt, per Fuhr.<br><b>Beistellung angeschirrter Pferde:</b><br>a) vier Pferde auf den ganzen Tag<br>b) " " " " halben "<br>c) zwei " " " " "<br>(auf die Distanz vom Lazarethfeld bis in das Zeug- Artilleriegebäude in der Lazarethgasse)<br>d) zwei Pferde auf den halben Tag u. s.: vom Lazarethfeld bis zum Frachtmagazine der Südbahn, bis zum Zeughaus am Franzensplatze bis zum Frachtmagazine der Südbahn;<br>e) vier Pferde auf den halben Tag vom Zeugartillerie- Gebäude in der Lazarethgasse bis zum Frachtmagazine der Südbahn.<br><b>Beistellung von bespannten Frachtfuhrwerken im Stadtpomorie:</b><br>a) zweispännige für den ganzen Tag,<br>b) " " " " halben " | 400 fl. |

| Station                              | Art der Leistung  | Wa-<br>dien |
|--------------------------------------|---|-------------|
| Eisenbahn-<br>Station<br>u Laibach   | Verföhrung per Sporco-Meterzentner:<br>Zum dortigen Pulvermagazin<br>oder zum Fuhrwerks-Depöt<br>in die Stadt Laibach et vice versa   | 150 fl.     |
| Laibach<br>und<br>Umgebung           | Beistellung<br>einer einspännigen Kalesche<br>einer zweispännigen Kalesche<br>eines einspännigen Frachtwagens<br>eines zweispännigen Frachtwagens<br>zweier angeschirrten Pferde<br>für halben<br>oder ganzen<br>Tag  | 50 fl.      |
| Stein<br>in Krain<br>und<br>Umgebung | 1. Ueberföhrung von Brennholz vom<br>kätischen Schwemmplatz am Gries auf<br>den ärarischen Brennholzplatz in der Pulver-<br>fabrik sammt Auf- und Abladen, dann<br>Schlichten auf 4 Meter Höhe per Kubik-<br>meter;<br>2. Beistellung eines zweispännigen Fracht-<br>wagens mit dem Ladungsgewicht von 1250<br>Kilogramm:<br>a) für den ganzen Tag<br>b) für den halben Tag.<br>3. Beistellung eines Paares angeschirrter<br>Pferde mit zwei Leiterwägen zur Brenn-<br>und Kohlenholzverföhrung,<br>c) für den ganzen Tag<br>d) für den halben Tag. | 40 fl.      |
| St. Veit<br>in Krain                 | Beistellung von einem Paar angeschirrten<br>Pferden für eine ärarische Kalesche für<br>einen halben und ganzen Tag.<br>Verföhrung von der Eisenbahn-Station<br>zum Pulver- oder Salpeter-Magazine<br>in St. Veit per Sporco-Meterzentner für<br>einen halben oder ganzen Tag  | 10 fl.      |

**K. k. Militär-Intendantz in Graz,**  
1876.

(3076—2) Nr. 451.

**Oberlehrerstelle.**

An der zweiklassigen Volksschule in Seisen-  
berg ist die Oberlehrerstelle, mit welcher ein Jahres-  
gehalt von 500 fl. und der Genuß der freien  
Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre ge-  
hörig documentierten Gesuche, und zwar jene, welche  
schon angestellt sind, im Wege der vorgesezten Be-  
hörde,

bis Ende September l. J.  
beim verstärkten Ortschaftsrathe in Seisenberg zu  
überreichen.

K. k. Bezirkschulrath Rudolfswerth am 31sten  
August 1876.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsizender:  
Gfel m. p.

(3049—3) Nr. 6865.

**Diurnistenstelle.**

Beim gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird ein  
Diurnist mit dem Taggelde von einem Gulden auf-  
genommen. Bewerber mit einer geläufigen  
correcten Handschrift haben sich diesfalls  
bis 20. September l. J.

mittelft schriftlicher Eingabe unter Nachweisung eini-  
ger Kenntnisse im Grundbuchs- und Katastral-  
geschäfte sowie ihrer bisherigen Verwendung hier-  
gerichts zu melden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 31sten  
August 1876.

(3099—2) Nr. 4497.

**Rundmachung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird be-  
kanntgemacht, daß die

**Lokalerhebungen behufs Anlegung der  
neuen Grundbücher**

bezüglich der zur Ortsgemeinde Poliz gehörigen  
**Steuergemeinde Feldsberg**

am 14., 15. und 16. September 1876  
im Orte Feldsberg Haus-Nr. 1, bezüglich der

**Steuergemeinde Poliz**

am 20., 21. und 22. September 1876  
bei dem Gemeindeamte in Poliz stattfinden werden,  
und es werden alle jene Parteien, welche an der  
Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches In-  
teresse haben, eingeladen, an den genannten Tagen  
und Orten zu erscheinen und alles zur Aufklärung  
sowie zur Wahrung ihrer Rechte geeignete vorzu-  
bringen.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 5. Sep-  
tember 1876.

(3014—2)

Nr. 3106.

**Rundmachung.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird  
bekannt gemacht, daß falls gegen die Richtigkeit  
der zum Zwecke

**der Anlegung eines neuen Grundbuches  
der Katastralgemeinde Mitter-  
kanowla**

verfaßten Besitzbögen Einwendungen erhoben wer-  
den sollten,

am 21. September 1876

weitere Erhebungen werden gepflogen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 19. August 1876.

(3073—2)

Nr. 332.

**Schulanfang.**

Das Schuljahr 1876/7 beginnt am hiesigen  
k. k. Staatsgymnasium

am 16. September.

Die Anmeldungen finden statt:

a) für neu eintretende Schüler am 13. und 14ten  
September. Erfordernisse dazu: Die Beglei-  
tung der Eltern oder Stellvertreter, Tauffchein  
(Schulzeugnisse); Aufnahmstaxe für den Lehr-  
mittelfond 2 fl. 10 kr., Bibliotheksbeitrag 30 kr.

Die schriftliche Aufnahmsprüfung für die  
I. Klasse am 15. September um 8 Uhr  
früh;

b) für Angehörige des Gymnasiums am 15ten  
September.

Die Tage der sonstigen Prüfungen werden  
durch Anschlag im Schulgebäude bekannt gemacht.  
Laibach am 1. September 1876.

Die k. k. Gymnasial-Direction.

(3007—3)

Nr. 253.

**Schulanfang.**

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt und der  
damit in Verbindung stehenden Vorbereitungs-  
klasse sammt der Übungsschule zu Laibach beginnt das  
Schuljahr 1876/7 mit dem heil. Geistamte

am 16. September.

Die Anmeldungen neu eintretender Zöglinge  
und Schüler findet am

13., 14. und 15. September,  
vormittags, in der Directionskanzlei statt.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang der Lehrer-  
bildungsanstalt wird das zurückgelegte 15. Lebens-  
jahr oder die Vollendung desselben im Kalender-  
jahre, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholten-  
heit und die entsprechende Vorbildung gefordert.  
Außerdem sind einige musikalische Vorkenntnisse  
erwünscht. Der Nachweis der Vorbildung wird  
durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert. Die-  
selbe erstreckt sich auf nachstehende Gegenstände:  
Religionslehre, Unterrichtssprache, Geographie und  
Geschichte, Rechnen, geometrische Formenlehre,  
Naturgeschichte, Naturlehre.

Bei der Anmeldung ist beizubringen: a) das  
zuletzt erworbene Schulzeugnis, b) der Tauf- oder  
Geburtschein, c) ein Gesundheitszeugnis.

Zur Aufnahme in die Vorbereitungs-  
klasse sind erforderlich: a) das zurückgelegte 14. Lebens-  
jahr oder die Vollendung desselben im Kalender-  
jahre, b) physische Tüchtigkeit und sittliche Un-  
bescholtenheit, c) das Entlassungszeugnis der Volks-  
oder Bürgerschule.

Neu eintretende Schüler haben sich in Be-  
gleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter unter  
Vorweisung des Tauf- oder Geburtscheines und  
allfälliger Zeugnisse (Schulnachrichten) zu melden.

Auch die der Lehranstalt bereits angehörigen  
Zöglinge und Schüler müssen sich längstens bis

15. September

persönlich oder schriftlich melden.

Die Tage der Aufnahms- und der Wieder-  
holungsprüfungen werden später bekanntgegeben  
werden.

Laibach am 1. September 1876.

Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

(3008—3)

Nr. 101.

**Schulanfang.**

An der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und  
der damit in Verbindung stehenden Übungsschule  
zu Laibach beginnt das Schuljahr 1876/7 mit  
mit dem heil. Geistamte

am 16. September.

Die Anmeldung neu eintretender Zöglinge  
und Schülerinnen findet am

13., 14. und 15. September

nachmittags in der Directionskanzlei der k. k.  
Lehrer-Bildungsanstalt statt.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang der Lehrer-  
innen-Bildungsanstalt wird das zurückgelegte 15. Le-  
bensjahr oder die Vollendung desselben im Kalender-  
jahre, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit  
und die entsprechende Vorbildung gefordert. Außer-  
dem sind einige musikalische Vorkenntnisse erwünscht.  
Der Nachweis der Vorbildung wird durch eine  
strenge Aufnahmsprüfung geliefert. Dieselbe erstreckt  
sich auf nachstehende Gegenstände: Religionslehre,  
Unterrichtssprache, Geographie und Geschichte, Rech-  
nen, geometrische Formenlehre, Naturgeschichte,  
Naturlehre.

Bei der Anmeldung ist beizubringen: a) das  
zuletzt erworbene Schulzeugnis; b) der Tauf- oder  
Geburtschein; c) ein Gesundheitszeugnis.

Neu eintretende Schülerinnen haben sich in  
Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter  
unter Vorweisung des Tauf- oder Geburtscheines  
und allfälliger Zeugnisse (Schulnachrichten) zu  
melden.

Auch die der Lehranstalt bereits angehörigen  
Zöglinge und Schülerinnen müssen sich längstens  
bis 15. September

persönlich oder schriftlich melden.

Die Tage der Aufnahms- sowie der Nach-  
trags- und Wiederholungsprüfungen werden später  
bekanntgegeben werden.

Laibach, am 1. September 1876.

Direction  
der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

(3084—2)

Nr. 388.

**Schulanfang.**

Das Schuljahr 1876/7 beginnt an der hie-  
sigen Staats-Oberrealschule

am 16. September.

Die Aufnahme der Schüler findet am 13ten,  
14. und 15. September, vormittags von  
8 bis 12, nachmittags von 3 bis 5 Uhr, statt.

In die erste Klasse neu eintretende Schüler  
haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren  
Stellvertreter zu melden und mittelft eines Tauf-  
oder Geburtscheines auszuweisen, daß sie das 10te  
Lebensjahr entweder schon vollendet haben oder es  
im ersten Quartale vollenden werden. Von andern  
Lehranstalten kommende Schüler müssen das Stu-  
dienzeugnis vom letzten Semester vorweisen.

Neueintretende Schüler zahlen eine Aufnahms-  
taxe von 2 fl. 10 kr., alle aufgenommenen Schüler  
einen Bibliotheksbeitrag von 35 kr.

Die Aufnahmsprüfung für die erste Klasse  
wird an den bezeichneten Aufnahmstagen abgehalten  
werden.

Die Tage der übrigen Prüfungen werden durch  
Anschlag im Schulgebäude bekanntgegeben werden.

In die mit der Realschule verbundene ge-  
werbliche Fortbildungsschule werden nur jene Zög-  
linge aufgenommen, welche sich mit dem Entlas-  
sungszeugnisse der Volksschule auszuweisen imstande  
sind. Die Aufnahmszeit dauert vom 17. bis  
24. September.

Laibach, den 4. September 1876.

K. k. Oberrealschul-Direction.



(2736—2) Nr. 3182.

**Reassumierung  
dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekanntgegeben:

Die mit Bescheide vom 21. Dezember 1875, Z. 5823, angeordnet gewesene und sohin sistierte dritte exec. Feilbietung der der Gemeinde Famle gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb.-Nr. 557 vorkommenden, gerichtlich auf 2350 fl. geschätzten Realität wird reassumiert und zu deren Vornahme die Feilbietungstagsatzung auf den

23. September l. J., vormittags von 11 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des vorigen Bescheides angeordnet.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 22. Juli 1876.

(3042—2) Nr. 10410.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Sipach von Dobrujine die exec. Versteigerung der der Marianna Fid von Podmolnik gehörigen, gerichtlich auf 292 fl. 40 kr. geschätzten, sub Curr.-Nr. 33 ad Podmolnik vorkommenden Realität pcto. 120 fl., f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

20. September,  
die zweite auf den

21. Oktober

und die dritte auf den

22. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 13. Juni 1876.

(2845—3) Nr. 4784.

**Neuerliche Tagsatzungen.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der in der Executionsfache des k. k. Steueramtes Adelsberg, nom. des hohen Aerrars und Grundentlastungsfondes, gegen nachstehende Executen bewilligten und sohin sistierten dritten exec. Feilbietungen nachangeführter Realitäten, als:

1. jener des Franz Stradjan von Neverle Nr. 17, Urb.-Nr. 1 ad Jablanitz, im Schätzwerthe von 1550 fl.;
2. jener der Katharina Domicel von Unterkoschana, Urb.-Nr. 22 ad Raunach, im Schätzwerthe von 771 fl.;
3. jener des Josef Likon von Oberkoschana, Urb.-Nr. 708 1/2 ad Adelsberg, im Schätzwerthe von 550 fl.;
4. jener des Lukas Berne von Rußdorf Nr. 52, Urb.-Nr. 69 ad Rußdorf, im Schätzwerthe von 472 fl.;
5. jener des Michael Martincic von Oberkoschana, Urb.-Nr. 678 ad Adelsberg, im Schätzwerthe von 2490 fl.;
6. jener des Jakob Celhar von St. Peter Nr. 16, Urb.-Nr. 5 ad Prem, im Schätzwerthe von 1300 fl.;
7. jener des Johann Morel von Oberkoschana, Urb.-Nr. 685 ad Adelsberg, im Schätzwerthe von 1415 fl.

die neuerliche Tagsatzung auf den

22. September 1876,  
vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang angeordnet worden.

R. k. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Mai 1876.

(2738—2) Nr. 3179.

**Reassumierung  
executiver Feilbietungen.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gegeben:

Die mit Bescheide vom 30. Mai 1874, Z. 2856, angeordnet gewesene und sohin sistierte zweite und dritte exec. Feilbietung der dem Stefan Mahnic von St. Michael gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 994 vorkommenden, gerichtlich auf 1072 fl. 50 kr. geschätzten Realität wird reassumiert und zu deren Vornahme die Feilbietungen auf den

27. September und

28. Oktober 1876,

jedesmal von 11 bis 12 Uhr vormittags, hiergerichts mit dem Anhang des ursprünglichen Bescheides angeordnet.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 22. Mai 1876.

(3039—2) Nr. 8403.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Finanzprocuratur Laibach die exec. Versteigerung der dem Valentin Rikel von Zapotol Nr. 8 gehörigen, gerichtlich auf 2587 fl. 40 kr. geschätzten, im Grundbuche sub Urb.-Nr. 459, Ref.-Nr. 208, fol. II ad Grundbuch Auerberg vorkommenden Realität pcto. 49 fl. 69 kr. f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

20. September,

die zweite auf den

21. Oktober

und die dritte auf den

22. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. Juni 1876.

(3043—2) Nr. 9610.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Lenaric von Bisoko die exec. Versteigerung der dem Josef Modic von Seedorf gehörigen, gerichtlich auf 722 fl. geschätzten, sub Einl.-Nr. 356 als Haupt- und Einl.-Nr. 1041 als Nebeneinlage ad Sonnegg vorkommenden Realität pcto. 140 fl. f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

20. September,

die zweite auf den

21. Oktober

und die dritte auf den

22. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant ein 10% Badium vor gemachtem Anbote zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 11. Juni 1876.

(2989—2) Nr. 4032.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird mit Bezug auf das Edict vom 24. Juli l. J., Z. 3542, bekannt gemacht:

Es sei in der Executionsfache des Herrn Johann Potočnik von Stein gegen Herrn Anton Potočnik von ebendort die auf den 22. August l. J. angeordnet gewesene zweite exec. Feilbietung der dem letztern gehörigen Realitäten ad Grundbuch Stadt Stein sub Urb.-Nr. 140, Mapped-Nr. 33, „tolsta gora“, und ad Grundbuch Stadtkirchengilt Stein sub Urb.-Nr. 35, resultatlos geblieben, wornach zur dritten auf den

22. September l. J.,

angeordneten Feilbietungstagsatzung mit dem früheren Anhang geschritten werden wird.

R. k. Bezirksgericht Stein am 23ten August 1876.

(3041—2) Nr. 7114.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Matthäus Zuzel'schen Verlasses, durch Franz Samnil von Unterauerberg, die exec. Versteigerung der dem Martin Tancig von Oberigg gehörigen, gerichtlich auf 4024 fl. geschätzten, ad Sonnegg sub Einl.-Nr. 384 und Einl.-Nr. 1128 vorkommenden Realität pcto. 35 fl. f. A. bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

20. September,

die zweite auf den

21. Oktober

und die dritte auf den

22. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 9. April 1876.

(2906—2) Nr. 3023.

**Executive Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des k. k. Steueramtes in Sittich gegen Johann Antonic von Malibol wegen aus dem Rückstandsausweise vom 16. Oktober 1873 schuldigen 389 fl. 6 kr. ö. W. e. s. c. in die exec. öffentliche Feilbietung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich, Lemenizant, sub Urb.-Nr. 90 vorkommenden Realität in Malibol Consc.-Nr. 6, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 9675 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

14. September,

12. Oktober und

16. November 1876,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet, daß obige Realität bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Sittich am 16ten Juni 1876.

(2994—2) Nr. 6164.

**Realitätenversteigerung.**

Am 15. September d. J., vormittags von 9 bis 10 Uhr, wird die Salski'sche Realität Urb.-Nr. 292 ad Magistrat Mann Consc.-Nr. 84 licitationsweise an den Meistbietenden in der hiesigen Gerichtskanzlei veräußert werden. Sie besteht aus dem ebenerdigen, gemauerten, mit Ziegel eingedeckten, in gutem Bauzustande befindlichen, ein Vorhaus, gewölbte Küche, vier Wohnzimmer und einen unterirdischen gewölbten Keller enthaltenden Wohnhause Nr. 84 am Hauptplatze in der Stadt Mann, sammt angebaute Speisegeköbbe, Streuhütte, Hornviehstall und Schweinestall; dann aus den Grundparzellen Nr. 267, 490, 606, 607, 668, 669 und Grundparzellen Nr. 96 und 149 und wird nicht unter dem Ausrufspreise per 2750 fl. verkauft. Jeder Licitant hat 10% davon in Baarem, in Sparkassebücheln oder in börsenmäßigen Wertpapieren zu erlegen. Die übrigen Bedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Mann am 25ten August 1876.

(2475—2) Nr. 2772.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Senofetsch, in Vertretung des h. Aerrars die exec. Versteigerung der der Gemeinde Slavine gehörigen, gerichtlich auf 3200 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb.-Nr. 576, 224 vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

16. September,

die zweite auf den

18. Oktober

und die dritte auf den

18. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der hiergerichtl. Kanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 25. Juni 1876.

(3046—2) Nr. 8083.

**Uebertragung dritter exec.  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Kasper Heinrich Maurer in Arch die exec. Versteigerung der in den Verlaß der Maria Sellan gehörigen, gerichtlich auf 9980 fl. geschätzten, ad Pfalz Laibach sub Rectf.-Nr. 12 vorkommenden und in Waitzsch sub Consc.-Nr. 40/25 gelegenen Realität pcto. 2693 fl. 86 kr. f. A. bewilliget und hiezu die Feilbietungstagsatzung auf den

20. September 1876,

vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 21. Mai 1876.

# Nähmaschinen-Lager

aller best renommirtesten Systeme

und zu den billigsten Preisen, als: System Wheeler & Wilson complet mit allen Apparaten 50 fl. — Hebe-Nähmaschine 60 fl. — Original-Taylor-Doppelstepplich-Nähmaschine 40 fl. — Bogl-Schiffchen-Nähmaschine mit 17 Bestandtheilen 30 fl. — Doppelstepplich-Handmaschine 20 fl.

**Alleinige Niederlage für Krain**

der Original amerikanischen Wanzer-Nähmaschinen

## The „Little Wanzer“

zum Hand- und Fußbetrieb, für Familien- und leichte Schneidarbeiten.

**The „Wanzer D“**, neueste und einfachste Erfindung mit großem Arm, zum Fußbetrieb, für Schneider, Kappenmacher, Tapezierer und leichte Lederarbeiten.

**The „Wanzer E“**, mit Radräder und Rollfuß, stärkste Maschine für Schuhmacher, Sattler und Geschirrarbeiten.

Verkauf mit voller Haftung so wie auch auf Ratenzahlungen.

**Ernst Stöckl,**

Damen-Moden-, Confections- und Weißwarenhandlung.



(3884) 43

## „Puritas“, Haarverjüngungsmilch.

Gerichtlich deponirte Schutzmarke.



„Puritas“ ist keine Haarfarbe, sondern eine milchartige Flüssigkeit, welche die nahezu wunderbare Eigenschaft besitzt, weisse Haare zu verjüngen, d. h. allmählig, und zwar binnen **längstens vierzehn** Tagen, ihnen jene Farbe wiederzugeben, welche sie ursprünglich besaßen. „Puritas“ enthält keinen Farbstoff. Man kann das Haar nach Belieben mit Wasser waschen, man kann auf weis überzogenen Kissen schlafen, man kann Dampfbäder gebrauchen, man wird keine Spur einer Farbe merken, denn „Puritas“ färbt nicht, sondern verjüngt, und zwar das längste, üppigste Frauenhaar, wie die Haare und Bärte der Männer.

Die Flasche „Puritas“ kostet zwei Gulden (bei Versendung 20 kr. mehr für Spesen) und ist gegen Postnachnahme zu beziehen durch die Erzeuger **Otto Franz & Co. in Wien, Mariahilferstrasse 38.**

Niederlage in Laibach bei Herrn:

**Eduard Mahr,**

Parfumeur.

In Klagenfurt bei **Josef Detoni**, Friseur.

In Villach: **Mathias Fürst**, Sohn, Galanteriewarenhandlung. (2379) 25-9

### Warnung: vor Fälschung und Nachahmungen.

Die p. t. Abnehmer werden gebeten, genau auf unsere Firma zu achten, welche sich am Boden und Kapselverschluss der Flasche befindet, da unter den Namen: „Puritas, Haarverjüngungsmilch“ Nachahmungen existieren, die nur auf Täuschung des p. t. Publikums berechnet sind.

Vor Fälschung wird ausdrücklich gewarnt!  
Durch 26 Jahre erprobt!

## Anatherin-Präparate

von **Dr. J. G. Popp**,

k. k. Hof-Zahnarzt in Wien, Vognergasse Nr. 2.

**Zum Ausfüllen hohler Zähne** gibt es kein wirksameres und befeeres Mittel als die **Zahn-Plombe**, welche sich jede Person selbst ganz leicht und schmerzlos in den hohlen Zahn bringen kann, die sich dann fest mit den Zahnresten und Zahnfleisch verbindet, den Zahn von weiterer Zerföhrung schützt und den Schmerz stillt. **Preis per Stuck 2 fl. 10 kr.**

**Anatherin-Mundwasser** in Flacons zu 1 fl. 40 kr. ist das vorzüglichste Mittel bei rheumatischen Zahnschmerzen, bei Entzündungen, Geschwülsten und Geschwüren des Zahnfleisches, es löst den vorhandenen Zahnstein und verhindert dessen Neubildung, befestigt locker gewordene Zähne durch Kräftigung des Zahnfleisches; und indem es die Zähne und das Zahnfleisch von allen schädlichen Stoffen reinigt, verleiht es dem Munde eine angenehme Frische und beseitigt den üblen Geruch aus demselben schon nach kurzem Gebrauche.

**Anatherin-Zahnpasta.** Dieses Präparat erhält die Frische und Reinheit des Athems, es dient überdies noch, um den Zähnen ein blendend weißes Aussehen zu verleihen, um das Verderben derselben zu verhindern und um das Zahnfleisch zu stärken. **Preis per Dose fl. 1.22, per Paket 50 kr.**

**Vegetabilisches Zahnpulver.** Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt. — **Preis per Schachtel 63 t. ö. W.**

**Zahnbürsten** für Erwachsene per Stück 80 kr., für Kinder per Stück 50 kr.

Depots in Laibach in sämtlichen Apotheken, sowie bei **Brüder Krissper, Josef Maringer & Kasch, B. Petricic, V. Pirker, G. Mahr, F. W. Schmitt, Franz Tercef** und in sämtlichen Apotheken, Parfumerie- und Galanteriewaren-Handlungen Krains.

### Warnung.

Da sehr oft gefälschte Präparate meiner Erzeugnisse mit meinem Namen, derselben Ausstattung zum Verkaufe billiger oder zu gleichem Preise angeboten werden, aber **notorisch die nachtheiligsten Folgen nach sich gezogen haben oder ganz wirkungslos bleiben**, so bitte ich das p. t. Publikum geeigneten Falles **mir das gefälschte Erzeugnis per Post auf meine Kosten zu übersenden, mit Angabe des Verkäufers, um gegen den Fälscher gerichtlich einschreiten zu können.**

Meine sämtlichen **Anatherin-Präparate** sind in der gegebenen Form und Ausstattung wie die Flasche, Kapsel als Verschluss, des äußeren Umschlages der beigegebenen Broschüre, der Schachteln zur Zahnplombe und Zahnpulver, der Glasdose zur Zahnpasta, sowie mit einer protokollierten Schutzmarke versehen, sowie auch sämtliche Präparate in dieser Art und Weise gegen Fälschung durch **Wasser- und Markenstich** in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Rußland, Rumänien, Holland gesichert sind.

**Sämtliche Anatherin-Präparate werden aus benannten Gründen auch von mir per Postnahme versandt.**

Die betreffenden Fälscher werden von Zeit zu Zeit in allen Zeitungen dem p. t. Publikum bekannt gegeben.

**Dr. J. G. Popp,**

k. k. Hof-Zahnarzt, Wien, Vognergasse Nr. 2.

## Rundmachung.

Die Generalrepräsentanz für Steiermark, Kärnten und Krain der allgem. wechselseitigen Kapitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt

„Janus“ in Wien

bringt hienit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Repräsentanz für Krain Herrn

**Alexander Gruber in Laibach,**

(alter Markt Nr. 15, k. k. Tabak-Hauptverlag),

verliehen wurde.

Graz am 25. August 1876.

Bezugnehmend auf Vorstehendes empfiehlt sich der Geseztigte dem p. t. Publikum zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen in der Lebensbranche und ist zu Auskünften über die verschiedenen Abtheilungen jederzeit bereit.

Laibach am 28. August 1876.

Hochachtungsvoll

**Alexander Gruber,**

Repräsentant des „Janus“ für Krain.

(2992) 3-3

An der

## Handelslehr- & Erziehungsanstalt zu Laibach

beginnen die Vorlesungen mit 1. Oktober.

(2828) 4-4

**Ferdinand Mahr,**  
Director.

Die Hauptniederlage in Krain

der

## Cementfabrik in Markt Cäffer

befindet sich zu Laibach

am alten Markt Nr. 15

(k. k. Tabak-Hauptverlag.)

### Preis:

pr. 100 Kilo ab obiger Niederlage 2 fl. — kr. ö. W.

Bahn Laibach 1 „ 90 „ „

„ Alle Bestellungen für directen Bezug von Cäffer werden daselbst entgegengenommen, Muster auf Verlangen zugestellt und Auskunft bereitwilligst erteilt. (917) 25

(3103-2)

Nr. 2069.

### Widerrufung.

Das hiergerichtliche Feilbietungsbediet vom 26. Juli d. J., 3. 1832, betreffend die auf den 11. September 1876 angeordnete dritte exec. Feilbietung der dem Eduard Stubel gehörigen Hausrealität Cons.-Nr. 14 in Ratschach wird hienit widerrufen.

K. k. Bezirksgericht Ratschach am August 1876.

(2950-2)

Nr. 4477.

## Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach die exec. Versteigerung der dem Matthäus Munar von Begounza gehörigen, gerichtlich auf 1200 fl. geschätzten, im Grundbuche Gallenfeld sub Recif.-Nr. 57 und 72, Einl.-Nr. 1277 und 1278, vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 19. September,

die zweite auf den

19. Oktober

und die dritte auf den

20. November 1876,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Antrage angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10per. Badium zuhändigen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 16. Juli 1876.

Ein

## Lehrjunge

wird in einer hiesigen Spezereihandlung vom 1. Oktober an aufgenommen.

Näheres Alten Markt Nr. 48.

## Kalender

für das

Jahr 1877.

**Berg- und Güttenkalender,**

öster.-ungar. Ger. v. Red. v. „Bergmann“

Leder, eleg. geb. fl. 2, 1. Jahrgang.

**Bote, der Wiener illustrierter Kalender** von Karl Eimar, 36 fr.

**Damen-Almanach,** 11. Jahrg., eleg. geb. fl. 1-25.

**Forst-Kalender,** österreichischer, von Petraschel, 5. Jahrgang, geb. fl. 1-60.

**Landwirthschafts-Kalender,** österreichischer, von Dr. M. Wilsdens, 3. Jahrgang, geb. fl. 1-60.

**Medicinalkalender,** österreichischer, von Dr. Naber, 32. Jahrgang, geb. fl. 1-60.

**Mentor,** österr.-ungar. Kalender für Sinderende an Bürger- und Mittelschulen, Handelsakademien zc. zc. 5ter Jahrgang, Carton, 50 fr.

**Mentor** für Schölerinnen, 3. Jahrgang, cartoniert, 50 fr.

**Notizkalender** für den österreichischen Lehrer, 9. Jahrg., eleg. geb. fl. 1.

**Portemonnaie-Kalender,** brosch. in Metallbede 36 fr.

**Taschenkalendar, Dr. Holzers ärztlicher,** mit Tagesnotizbuch, 4. Jahrgang, eleg. fl. 1-60.

**Taschenbuch für Civilärzte** von Dr. Wittelschofer, 19. Jahrgang, geb. fl. 1-60.

**Bogls Dr. J. N. Volkskalender,** 33. Jahrgang, Red. v. Silberstein. Mit vielen Holzschmitzen, 65 fr.

**Volkskalender,** österreichischer, 33ter Jahrg. Herausgegeben von Sommer, 60 fr.

**Briefstaschen, Einleg-, Comptoir-, Notier- und Wandkalender** in allen Formaten und Größen zu verschiedenen Preisen.

**Slovenska pratika** à 18 fr.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Zu beziehen durch

**Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's**

Buchhandlung in Laibach.

### Hochwürdige Geistlichkeit!

Ein junger Mann in der Ferne wünscht mit hochwürdigen Herren seines Vaterlandes in brieflichen Verkehr zu treten. (3098) 3-2 Gefällige Briefe befördern sub Z. G. 4021 Haasenstein & Vogler, Wien.

### Eine Wohnung

auf der Wienerlinie Nr. 7, III. Stock, bestehend aus zwei Zimmern, Küche und Speisekammer, ist zu vergeben. Näheres beim Hauseigentümer daselbst.

### Ein Monatzimmer,

(Baugesellschaftsgebäude), mit oder ohne Einrichtung, ist zu vergeben. Näheres Elefantengasse, Gewölbe Nr. 2. (3118) 3-1

### Wohnungen.

In den neugebauten Häusern nächst der Zigarrenfabrik sind drei lustige, schöne Wohnungen, bestehend aus je zwei Zimmern, Spardherd, Küche, Speise und Holzlege zu Michaeli d. J. zu vermieten. Näheres beim Hausmeister daselbst. (3029) 3

Grosser (143) 57

### Bauplatz

in der Nähe des hiesigen Südbahnhofes wird als ganzer Complex oder parzellenweise zu den annehmbarsten Bedingungen verkauft. Näheres im Annoncen-Bureau (Fürstenhof 206).

### Eine Theaterloge,

ebenerdig neben der Bühne, ist für die ganze Saison zu vergeben. — Näheres in Kleinmahr und Bamberg's Buchhandlung. (3097) 3-3

Bei Carl Karinger

### Pergament - Papier

zum Obst-Einsiedeln. (2336) 18 1 Bogen 20 fr.

### Triester

## Commercialbank.

### Crüst.

Die triester Commercial-Bank empfängt Geldeinlagen in österreichischen Bank- und Staatsnoten, wie auch in Zwanzig-Frankenstücken in Gold, mit der Verpflichtung, Kapital und Interessen in denselben Valuten zurückzahlen.

Dieselbe escomptiert auch Wechsel und gibt Borschüsse auf öffentliche Werthpapiere und Waren in den obgenannten Valuten. (3874) 41

Sämmtliche Operationen finden zu den in den triester Localblättern zeitweise angezeigten Bedingungen statt.

### Natürliche Mineralwässer

aller Art von ganz frischer Fällung sind stets zu haben bei (2794) 4

Peter Lassnik.

### Zur Nachricht

Guter schwarzer Szegarder Wein, über die Gasse das Liter mit 28 fr., zu haben bei (1341) 20

Franz Ehrfeld.

### Künstliche Zähne und Luftdruckgebisse

werden schmerzlos eingesetzt, alle Zahnoperationen und Plombierungen vorgenommen vom Zahnarzt Paichel

an der Gradetzbrücke im Mally'schen Hause, ersten Stock. (2831) 8

Meine Mundwasseressenz, Flacon 1 fl., ist außer im Ordinationslocale noch bei Herrn Apotheker Meier und Herrn Carl Karinger zu haben.

Specialarzt, Universitäts-Professor a. h. Dr. Bisenz,

Wien, Stadt, Franzens-Ring 22. beist gründlich ohne Verunstaltung die geschwächte Manneskraft (Impotenz) sowie alle geheime u. Hautkrankheiten.

Ordination täglich von 11-4 Uhr.

Auch wird durch Correspondenz behandelt und werden die Arzneien besorgt.

Ebenfalls selbst ist zu haben das Werk (5. Auflage):

Die geschwächte Manneskraft deren Ursachen und Heilung von Dr. Bisenz. Preis 2 fl. 50 kr.

(2537) 800-154

### Epilepsie

(Fallsucht) heilt brieflich der Specialarzt Dr. Killisch, Neustadt, Dresden (Sachsen). Bereits über 8000 mit Erfolg behandelt. (1) 61

Im Gebrauche mehr als 1 1/2 Million Stück. Ueber 150 Ehrenpreise.



Zu festgesetzten Fabrikspreisen.

Stährige Garantie durch Certificat.

Alleinverkauf in Krain bei (861) 14

Franz Detter, Laibach, Hauptplatz Nr. 168 im Mally'schen Hause.

### Ein Praktikant,

welcher gute Schulzeugnisse nachweisen kann, findet Aufnahme in Laibach bei

André Schreier,

Spezereiz, Eisen- und Kurzwarenhandlung. (2927) 4-3

### Gasthaus „zum Pariser,“

Wienerstraße,

neu eingerichtet, mit ausgezeichneten unterfrainer Weinen, gutem grazer Schreiber-Bier und sehr schmackhafter billiger Küche empfiehlt dem geehrten Besuche

J. Meßtel.

### An der sechsklassigen Ursulinen-Mädchen-Volksschule

beginnt das Schuljahr 1876/7

am 16. September

mit dem heil. Geistamte um 8 Uhr.

Die Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen mögen am 13., 14ten und 15. September geschehen.

(3122) 3-1

Die Schulvorstehung.

### Stundmachung.

Die am 3. August 1876 abgehaltene ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der ersten allgemeinen Versicherungsanstalt „Slovenija“ hat die

### Auflösung der Gesellschaft

beschlossen, und ist dieser Beschluß gemäß Bescheid des k. k. Landes- als Handelsgerichtes Laibach vom 26. August l. J., Z. 6805, in das Handelsregister eingetragen worden.

Die für die Durchführung der Liquidation berufene Commission fordert nunmehr im Sinne des Art. 243 G. G. und des Art. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1873, Z. 114 R. G. B., die Gläubiger der genannten Gesellschaft auf, sich mit ihren Forderungen

binnen drei Monaten

vom Tage der dritten Einschaltung gegenwärtiger Stundmachung in der „Wiener Zeitung“ im Liquidations-Bureau in Laibach, Theatergasse Nr. 24 im I. Stocke, zu melden.

Laibach am 6. September 1876.

(3121) 3-1

### Die erste allgemeine Versicherungsbank „Slovenija“ in Liquidation.

### Ankündigung.

In der vom hohen k. k. Ministerium des Unterrichtes mit dem Deffentlichkeitsrechte autoriserten

### Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Mädchen

der

### Victorine Rehn in Laibach

beginnt das I. Semester des Schuljahres 1876/77

mit 15. September.

Im Kindergarten, den Knaben und Mädchen besuchen, begann der Unterricht wieder mit

1. August.

Das Nähere enthalten die Programme, welche auf Verlangen portofrei eingesendet werden. Mündliche Auskunft erteilt die Vorstehung täglich von 10 bis 12 Uhr im Fürstenhof Nr. 206, I. Stock. (2664) 4-4

### Moll's Seidlitz-Pulver.

**WARNTUNG!**

Nur echt, wenn auf jeder Schachtel-Etiquette der Adler und meine vervielfachte Firma aufgedruckt ist.

Durch gerichtliche Straf-Erkenntnisse wurde eine Fälschung meiner Firma und Schutzmarke wiederholt constatirt; ich warne deshalb das Publikum vor Ankauf solcher Fälschate, die auf Täuschung berechnet sind. Preis einer verstopften Original-Schachtel 1 fl. ö. W.

Echt bei den mit x bezeichneten Firmen.

### Franzbranntwein und Salz.

Der zuverlässigste Selbst-Arzt zur Hilfe der leidenden Menschheit bei allen inneren u. äusseren Entzündungen, gegen die meisten Krankheiten, Verwundungen aller Art, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerz, alte Schäden und offene Wunden, Krebschäden, Brand, entzündete Augen, Lähmungen und Verletzungen jeder Art etc. etc.

In Flaschen sammt Gebrauchs-Anweisung 80 kr. ö. W.

Echt bei den mit + bezeichneten Firmen.

### Heberthran

von M. Krohn & Co. in Bergen (Norwegen)

Dieser Thran ist der einzige, der unter allen im Handel vorkommenden Sorten zu ärztlichen Zwecken geeignet ist.

Preis 1 fl. ö. W. pr. Flasche sammt Gebrauchs-Anweisung.

Echt bei den mit \* bezeichneten Firmen.

**A. Moll, Tuchlauben, nächst dem Bazar, Wien.**

**Dépôts:** Laibach: (x + \*) W. Mayr, Apoth.; (x + \*) Joh. Strohoda, Apoth.; Albion (x) E. Millevoi, Apoth. Canale: (x) E. Passagnoli, Apoth.; (x) G. Carlati, Adelsberg: (x) Ex. Jagodic, Drauburg: (x) Joh. Sigwart, Cilli: (x + \*) Baumbacher Apotheke; (x + \*) F. Rauscher; (x) C. Krisper, Friesach: (x) Ant. Aichinger, Apoth. Gurk: (x) Friz Gorton, Görz: (x + \*) A. Franzoni, Apoth.; (x + \*) C. Zanetti, Apoth.; (x) A. Seppenhofer; (x) A. Magzoli, Klagenfurt: (x + \*) C. Clementschitsch; (x) P. Birnbacher, Apotheker; (x) Musina & Kometler, Apoth.; (x) F. Erwein, Apoth.; (x) Dr. Paul Hauser, Apotheker; (x) Peter Merlin, Pontafel: (x) F. Minissini, Apotheker. Krain-, burg: (x) Carl Schumann, Apotheker. Radmannsdorf: (x) A. Roblek, Apotheker. Rudolfswerth: (x + \*) J. Bergmann, Apotheker; (x) J. N. Apotheker. Spital: (x) Ebner & Sohn, Apotheker. Strassburg: (x) J. N. Gorton. Tarvis: (x) A. v. Presan, Apotheker. Triebach: (x) G. Luegers Wirre, Villach: (x) C. Kony's Faben, Apoth.; (x) Fried. Scholz, Apoth.; (x) Math. Furst. Wippach: (x + \*) Ant. Depert's Apotheke. (788) 27